

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN W/5 "HINTER DEN GÄRTEN"

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 22. April 1976

1. ALLGEMEIN

Der räumliche Geltungsbereich ist in § 1 der Satzung für den Bebauungsplan "Hinter den Gärten" festgelegt. Im Auftrage eine Größe von 4,54 ha. Das Planungsgebiet, in dem ein Sportzentrum für den Ortsteil Wallbach entstehen soll, liegt am Westrand der in den letzten Jahren aufgefüllten Neubaugebiete des Ortsteiles Wallbach. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen schliessen unmittelbar an dieses Gebiet an und umgreifen gemeinsam mit den vorhandenen Wohngebieten u-förmig das Sportzentrum. Die einseitige Randlage zu den Baugebieten ermöglicht es, dass die freie Landschaft von Osten her in die Sportanlage einfließen kann.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Säckingen ist fertiggestellt. Die abschliessende Behördenbesprechung findet im Mai 1975 statt.

Der Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hinter den Gärten" eine Gemeinbedarfsfläche (Sportgebäude) und Grünflächen (Sportplatz) aus.

Der Ortsteil Wallbach besitzt zur Zeit keine einwandfreien und ausreichenden Sportstätten. Daher ist es erforderlich, dass gemäss § 8, Abs. 2 BBauG noch vor Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan "Hinter den Gärten" aufgestellt wird.

2. ART DES PLANUNGSGEBIETES UND SEINE NUTZUNG

Das Plangebiet ist als öffentliche Grünfläche und als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Auf der Fläche für den öffentlichen Gemeinbedarf soll eine Mehrzweckhalle erstellt und in den öffentlichen Grünflächen Sportanlagen gebaut werden.

3. ERSCHLIESSUNG

Die Sportanlagen im zukünftigen Sportzentrum des Ortsteiles Wallbach werden über die Eisenbahnstraße und eine Stichstraße erschlossen.

Die Abwasserbeseitigung der Hochbauten erfolgt im Misch-

system zu einer vollbiologischen Kläranlage mit 1 700 Einwohnergleichwerten. Der Baubeginn für diese Anlage ist im Sommer 1975 vorgesehen. Beihilfen hierfür aus Landesmitteln sind vorgemerkt und werden Anfang 1975 beantragt. Für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 sind jeweils 120 000.- und 380 000.- DM für den Bau der Kläranlage vorgesehen. Die Gesamtherstellungskosten betragen 500 000.- DM. Die Kläranlage ist im Jahre 1976 fertiggestellt.

Die Versorgung mit Gebrauchswasser ist gesichert. Sie erfolgt aus dem städtischen Wassernetz. Der Strombedarf wird gleichfalls aus dem Säckinger Stromnetz gedeckt.

Die Kosten für die Erschliessungsanlagen betragen voraussichtlich:

a) für den Straßenbau, Parkplätze	DM	630 000,00
b) für die Abwasserbeseitigungsanlagen	DM	100 000,00
c) für die Frischwasserversorgung	DM	60 000,00
d) für die Stromversorgung	DM	80 000,00
e) für die Straßenbeleuchtung	DM	30 000,00

insgesamt DM 950 000,00
=====

4. BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Für das Planungsgebiet ist eine freiwillige Umlegung vorgesehen.

Säckingen, den 12. Februar 1975

Bürgermeisteramt

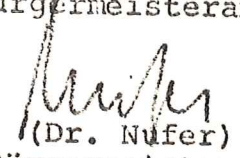
Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

22. April 1976

Waldshut, den


(Dr. Nufer)
Bürgermeister

